

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung 515/516 Putlitz Süd – Stendal West, Erhöhung der Verkehrssicherheit, Mast austausch M 66 und M 101“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 23. November 2021

Auf Grundlage einer Analyse des bestehenden 380-kV-Freileitungsnetzes identifizierte die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) bestehende Masten an Kreuzungen mit Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung, für welche Mastverstärkungsmaßnahmen erforderlich sind. Ziel ist die Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit.

Zusätzlich sind aufgrund der durch den Bund-Länder-Ausschuss „Elektrizitätswirtschaft“ empfohlenen VDE-Regel VDE-AR-N 4210-4 differenzierte Zuverlässigkeitsanforderungen an die Standsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen an Kreuzungsbereichen festgelegt.

Im Sinne der Vorsorge und des sicheren Betriebs plant 50Hertz deshalb an der 380-kV-Freileitung Putlitz Süd – Stendal West den Ersatz von zwei Masten (Maste 66 und 101) in der Gemarkung Ponitz (M 67) und in der Gemarkung Rühstädt (M 112), im Landkreis Prignitz.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die standortgleichen Wechsel der Maste Nr. 66 und 101 keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass für Mast 101 besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten vor:

- FFH-Gebiet „Cumolosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302)
- Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401)
- Naturschutzgebiet (NSG) „Wittenberge-Rührstädter Elbniederung“
- Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburgische Elbtalau“

- Geschützte Biotope (Wechselfeuchtes Auengrünland, Flutrasen, Altarme von Fließgewässern)
- Überschwemmungsgebiet
- Hochwasserrisikogebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit

Die baubedingten Auswirkungen im NATURA 2000-Gebiet sind temporär. Am Maststandort selbst befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und durch die Maßnahmen werden keine Lebewesen nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt. Daher besteht keine besondere Empfindlichkeit an den Standorten des Vorhabens. Anlagebedingt kommt es durch die Erhöhung des Mastes im Vogelschutzgebiet zu keinem erhöhten Anflugrisiko der Avifauna, da es sich hier lediglich um eine Erhöhung an einem bereits vorhandenen Mast (Gewöhnungseffekt) und um eine punktuelle Erhöhung handelt. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes können damit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen.

Zudem befindet sich der Mast 101 im NSG „Wittenberge-Rührstädter Elbniederung“. Die baubedingten Auswirkungen sind kurzfristig und wirken sich nicht dauerhaft auf die Schutzziele des NSG aus. Anlagenbedingt ist die Masterrhöhung an einem einzigen Mast unwesentlich und führt zu keiner Veränderung der Gebietscharakteristika. Betriebsbedingt kommt zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandsleitung.

Für das LSG „Brandenburgische Elbtalau“ sind die baubedingten Auswirkungen temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Schutzziele aus. Anlagenbedingt ergeben sich durch die Masterrhöhung und den damit verbundenen Fundamentwechsel ebenfalls keine Auswirkungen, die die Schutzziele des LSG dauerhaft nachteilig betreffen. Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Vorhabens liegt nicht vor, zumal es sich hier um Maßnahmen an bereits vorhandenen Maststandorten einer bestehenden 380-kV-Freileitung handelt. Betriebsbedingt ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehen 380-kV-Freileitung.

Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope kann durch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Nutzung von Wirtschaftswegen ausgeschlossen werden.

Der Ersatz des bestehenden Mastes 101 im Hochwasserrisikogebiet beinhaltet keine Arbeiten, die den Wasserabfluss behindern können.

Die zweite Stufe der Prüfung hat ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen an den Masten 66 und 101 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)